



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Ausschusses Enterprise Risk Management

VMF und Nachhaltigkeitsrisiken

Köln, 09.02.2023

Präambel

Die Arbeitsgruppe „Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion“ des Ausschuss Enterprise Risk Management der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. hat den vorliegenden Ergebnisbericht zum Thema „VMF und Nachhaltigkeitsrisiken“ als Hilfestellung für Aktuarinnen und Aktuarere erstellt, die sich im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion mit dem Thema auseinandersetzen.¹ Die vorliegende Version stellt dabei eine Aktualisierung des 2021 erstmalig veröffentlichten Ergebnisberichts dar, die mit Veröffentlichung den vorherigen Stand ersetzt.

Zusammenfassung

Der Ergebnisbericht behandelt den Zusammenhang zwischen den Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion (VmF) und Nachhaltigkeitsrisiken. Er soll eine spartenübergreifende Hilfestellung zur Bearbeitung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu diesem Thema geben und richtet sich daher an alle Inhaber der VMF und deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Dabei konkretisiert der vorliegende Ergebnisbericht auf Basis der geänderten rechtlichen Vorgaben die für die Aufgaben der VmF relevanten Berührungspunkte zu Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.²

Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Ausschuss Enterprise Risk Management am 09.02.2023 verabschiedet worden.

¹ Der Ausschuss dankt den beteiligten Personen ausdrücklich für die geleistete Arbeit, insbesondere den Mitgliedern der Unterarbeitsgruppe „VMF und Nachhaltigkeitsrisiken“ der Arbeitsgruppe „Aufgaben der VMF“ Christian Bolick, Dr. Steve Brüske, Sven Fritz, Torsten Grabarz, Karsten Knauf, Thomas Zeckey.

² Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundlagen und rechtlicher Rahmen | 4 |
| 2. Spartenübergreifende Schlussfolgerung für die Aufgaben der VmF... 7 | 7 |
| 2.1. Zeichnungs- und Annahmepolitik | 7 |
| 2.2. Bewertung der vt. Rückstellungen..... | 8 |
| 2.3. Rückversicherungspolitik | 9 |
| 2.4. Beitrag zum Risikomanagement | 9 |
| 3. Schaden/Unfall..... | 11 |
| 3.1. Zeichnungs- und Annahmepolitik | 11 |
| 3.2. Bewertung der vt. Rückstellungen..... | 13 |
| 3.3. Rückversicherungspolitik | 14 |
| 4. Leben..... | 15 |
| 4.1. Zeichnungs- und Annahmepolitik | 15 |
| 4.2. Bewertung der vt. Rückstellungen..... | 15 |
| 4.3. Rückversicherungspolitik | 16 |
| 5. Kranken | 17 |
| 5.1. Zeichnungs- und Annahmepolitik | 17 |
| 5.2. Bewertung der vt. Rückstellungen..... | 17 |
| 5.3. Rückversicherungspolitik | 18 |
| 6. Fazit | 19 |

1. Grundlagen und rechtlicher Rahmen

Am 20. Dezember 2019 wurde von der BaFin ein sektor- und für die Versicherungswirtschaft auch spartenübergreifendes Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken³) veröffentlicht⁴. Hinsichtlich des Sektors Versicherungswirtschaft orientiert es sich an der Struktur der Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo)⁵. Dieses von der BaFin als unverbindlich bezeichnete Merkblatt richtete den Fokus auf das Risikomanagement in Versicherungsunternehmen, nannte aber auch die VmF als von Nachhaltigkeitsrisiken betroffene Schlüsselfunktion, jedoch ohne konkrete aufsichtsrechtliche Vorgaben dazu zu formulieren. Grundsätzlich wurde dabei unterstellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken ohnehin in bestehende Risikokategorien eingeordnet werden können und zu betrachten sind.

Seit dem 02.08.2022 ist nun die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1256 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Governance von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen als Vorschrift gültig, nachdem sie am 22.08.2021 in Kraft getreten war und zunächst ein Übergangszeitraum von 12 Monaten nach der Verabschiedung galt, nach dessen Ablauf die Vorgaben verbindlich wurden.⁶

In der nun gültigen Fassung enthält der für die Definition der Aufgaben der VmF maßgebliche Artikel 272 DVO folgenden Absatz 6 zur Zeichnungs- und Annahmepolitik:

„...6. Was die Zeichnungspolitik anbelangt, so enthält die gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG zu formulierende Stellungnahme der versicherungsmathematischen Funktion zumindest Schlussfolgerungen zu folgenden Aspekten:

(a) Hinlänglichkeit der zu verdienenden Prämien für die Bedeckung künftiger Ansprüche und Aufwendungen, insbesondere unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Risiken (einschließlich versicherungstechnischer Risiken) und Auswirkungen der in Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen vorgesehenen Optionen und Garantien auf die Hinlänglichkeit der Prämien;

*(b) Auswirkungen von Inflation, rechtlichen Risiken, **Nachhaltigkeitsrisiken**, Veränderungen der Zusammensetzung des Unternehmensportfolios und Systemen zur Anpassung der von Versicherungsnehmern zu zahlenden Prämien nach oben oder nach unten je nach Schadensverlauf (Bonus-/Malus-Systeme) oder ähnlichen Systemen, die für spezifische homogene Risikogruppen eingeführt werden;*

³ ESG: environmental, social, governance / Umwelt, Soziales, Unternehmensführung

⁴ https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_Nachhaltigkeitsrisiken.pdf?__blob=publicationFile&v=9

⁵ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2017/rs_1702_mago_va.html

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02015R0035-20220802> (konsolidierte Fassung, gültig seit dem 02.08.2022)

(c) zunehmende Tendenz eines Portfolios von Versicherungsverträgen, Versicherte mit höherem Risikoprofil zu gewinnen bzw. zu halten (Anti-Selektion). ..."

Die übrigen Absätze wurden nicht geändert, insbesondere wurde in den übrigen Absätzen kein direkter Bezug zu Nachhaltigkeitsrisiken aufgenommen.

Dennoch wurde die DVO an zwei weiteren Stellen um einen Bezug zu Nachhaltigkeitsrisiken ergänzt, aus denen mittelbar eine Relevanz für die VmF entsteht. Zunächst wurde als Zusatz zu Artikel 1 DVO folgende Definition des Begriffs „Nachhaltigkeitsrisiko“ ergänzt:

*„...55c. „**Nachhaltigkeitsrisiko**“ ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf den Wert der Investition oder auf den **Wert der Verbindlichkeit** haben könnte; ..."*

Hierdurch wird der Bezug zum Wert der Verbindlichkeiten hergestellt. Dies erfolgt ein weiteres Mal in Artikel 260 DVO, in dem es um die Anforderungen an das Risikomanagementsystem von Versicherungsunternehmen geht. Dort heißt es in der gültigen Fassung in Absatz 1 und dem neu hinzugefügten Absatz 1a:

„...1. Zu den in Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Bereichen zählen alle folgenden:

(a) Risikoübernahme und Rückstellungsbildung:

*i) vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu treffende Maßnahmen zur Bewertung und Handhabung des Risikos eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des **Wertes von Versicherungs- oder Rückversicherungsverbindlichkeiten**, das sich aus unangemessenen Annahmen in Bezug auf Bepreisung und Rückstellungsbildung aufgrund von internen oder externen Faktoren, **einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken**, ergibt;*

...

*1a. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen beziehen **Nachhaltigkeitsrisiken** in die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Bereiche und gegebenenfalls die anderen in Absatz 1 genannten Bereiche ein. ..."*

Durch den Zusammenhang zu den Verbindlichkeiten ergibt sich der Bezug zu den versicherungstechnischen Rückstellungen (vt. Rückstellungen) gemäß Solvency II. Die Koordination der Berechnung der vt. Rückstellungen sowie gemäß MaGo die Gewährleistung einer angemessenen Validierung dieser stellt einen zentralen Aufgabenbereich der VmF dar. Vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen ist die VmF häufig auch selbst in die Berechnung der vt. Rückstellungen direkt involviert.

Betrachtet man die Vorgabe gemäß Ziffer 119 der MaGo, ergibt sich aus diesen Änderungen der DVO, dass auch die Aufgaben der VmF zur Rückversicherungspolitik um die Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken zu erweitern sind:

*„...Die VmF unterstützt die Geschäftsleitung, indem sie die Wechselwirkungen zwischen der Zeichnungs- und Annahmepolitik, der Preiskalkulation, **der Rückversicherungspolitik** und den versicherungstechnischen Rückstellungen analysiert. Sie hat die Vereinbarkeit der Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik mit dem Risikoprofil des Unternehmens zu beurteilen. ...“*

Zudem sind seit 2022 Klimawandelszenarien im ORSA zu berücksichtigen und deren Materialität und Wirkung ist über langfristige Zeiträume zu bewerten. Dabei sind unter anderem vt. Rückstellungen unter diesen Szenarien angemessen zu bewerten (vgl. den für die Risikomanagement-Funktion (RMF, uRCF) relevanten Artikel 269 DVO, Absatz 1a i.V.m. Artikel 262 DVO zum Gesamtsolvabilitätsbedarf).

Abschließend ist zu erwähnen, dass der derzeitige Schwerpunkt der Aufsicht bezüglich der ESG-Risiken auf der Materialitätsbewertung und den Vorgaben für die Veröffentlichung auf Klimawandelrisiken und dem Beitrag der Versicherungsunternehmen zur Bewältigung dieser Risiken sowie zur Einhaltung des Zieles des Pariser Klimaabkommens liegt. Daher sind im aktuellen Stand dieses Ergebnisberichts vor allem Hinweise und Beispiele aus dem Bereich der Klimawandelrisiken dargestellt.

Dennoch sollten die Themen Soziales und Unternehmensführung nicht aus dem Fokus geraten, auch in Sparten, die nicht (direkt oder indirekt) vom Klimawandel betroffen sind⁷, kann sich über diese beiden Themen ein Bezug zu Nachhaltigkeitsrisiken ergeben.

⁷ Vgl. beispielsweise die Einstufung gemäß der EU-Taxonomie (Art. 8 Verordnung (EU) 2020/852 Taxonomie-Verordnung i.V.m. den Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2021/2178), alternativ kann eine unternehmensindividuelle Einschätzung dazu herangezogen werden.

2. Spartenübergreifende Schlussfolgerung für die Aufgaben der VmF

In diesem Kapitel sollen zunächst spartenübergreifende Schlussfolgerungen aus den in Kapitel 1 dargestellten aufsichtsrechtlichen Anforderungen gezogen und mit den Aufgaben der VmF verknüpft werden. Dazu gliedert sich das Kapitel in die vier Aufgabenbereiche der VmF:

- Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik
- Koordination der Bewertung und Validierung der vt. Rückstellungen unter Solvency II
- Stellungnahme zur Rückversicherungspolitik
- Beitrag der VmF zum Risikomanagement

Die nachfolgenden Kapitel beleuchten in dieser Reihenfolge spartenspezifische Bezüge zu Nachhaltigkeitsrisiken⁸ und geben Hinweise zu Themen, denen sich die VmF in diesem Zusammenhang widmen sollte. Letztlich bleibt die konkrete Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung der VmF jedoch ein unternehmensindividuelles Thema, für das in diesem Ergebnisbericht nur Anregungen gegeben werden können. Die vierte Aufgabe hinsichtlich des Beitrags zum Risikomanagement wird dabei nur allgemein in diesem Kapitel beleuchtet, da sich keine wesentlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Sparten ergeben.

Auswirkungen von ESG-Risiken auf die Kapitalanlagen fallen hingegen nicht in den Aufgabenbereich der VmF, so dass auf Auswirkungen auf Kapitalanlagen (z.B. Stranded Assets oder Reputationsrisiken aus der Anlage in bestimmte Branchen) nicht weiter eingegangen wird.

2.1. Zeichnungs- und Annahmepolitik

Aus den oben dargestellten Änderungen der DVO geht unmittelbar hervor, dass die VmF in ihrer Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik auf Nachhaltigkeitsrisiken eingehen muss. Der in Artikel 272 DVO um Nachhaltigkeitsrisiken ergänzte Absatz 6 bezieht sich dabei auf die Beurteilung der Auswirkung auf Bestandsveränderungen durch diese Risiken sowie auf notwendige Anpassungen der Prämien bzw. der Systeme zu diesen Anpassungen je nach Schadenverlauf. Damit sind explizit Beitragsanpassungsklauseln und sonstige Mechanismen zur Anpassung der Prämie von bestehenden Verträgen angesprochen. Zumindest langfristig ist auch die Fragestellung der Versicherbarkeit bestimmter Risiken in Verbindung mit den unternehmensindividuellen Kundenzielgruppen zu analysieren und durch die VmF zu adressieren. Eine stetige Reaktion auf deutlich steigende Schadenaufwände in Form von Prämienanpassungen kann dazu führen, dass der Versicherungsschutz für bestimmte Bevölkerungsgruppen nicht mehr bezahlbar ist. Hierbei können die Demografie und auch die Bestandszusammensetzung bzw. ein Fokus

⁸ Der Beitrag der VmF zum Risikomanagement wird dabei nur in diesem Kapitel beleuchtet, da die Schlussfolgerungen über alle Sparten hinweg gleichermaßen gezogen werden können.

auf bestimmte Zielgruppen (in Abhängigkeit des sozialen Status) zu einem verstärkenden Effekt führen.

In Verbindung mit der Bewertung von Tendenzen zur Anti-Selektion sind insbesondere hinsichtlich der Klimawandelrisiken möglicherweise notwendige Preisanpassungen im Neugeschäft durch gestiegene Erwartungswerte von Schadenfrequenzen oder Schadenhöhen in der Schaden-/Unfallversicherung und von Sterblichkeiten, Morbiditätsraten bzw. Invaliditätsraten in der Kranken- und Lebensversicherung sowie erhöhte Volatilitäten dieser zentralen Parameter für die Tarifierung zu betrachten. Somit ist auch die Beurteilung der Hinlänglichkeit der Prämien um den Aspekt der Nachhaltigkeitsrisiken zu erweitern.

Bezogen auf die Bereiche Soziales und Unternehmensführung ergeben sich zumindest Aspekte der Zeichnungs- und Annahmepolitik, aus denen sich durch Zeichnung nicht konformer Risiken (z.B. in der Industrieversicherung bestimmter Branchen) mindestens Reputationsrisiken für das Versicherungsunternehmen ergeben können. Auch aus diesen Aspekten könnten sich somit durch die VMF bei ihrer Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik zu beleuchtende Fragestellungen ergeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich signifikante Auswirkungen auf die angenommene Bestandsentwicklung oder die Hinlänglichkeit der Prämie ergeben können.

2.2. Bewertung der vt. Rückstellungen

Wie in Kapitel 1 beschrieben, wird in Artikel 1 und Artikel 260 DVO durch die Ergänzung der Nachhaltigkeitsrisiken die Wirkung auf den Wert der vt. Rückstellungen unter Solvency II angesprochen. Daraus ergibt sich implizit ein Bezug zu der zentralen Aufgabe der VmF hinsichtlich der Koordination der Berechnung und Gewährleistung der Validierung von vt. Rückstellungen.

Die VmF muss somit die Wirkung der ESG-Risiken auf die Best Estimates beurteilen und ob deren Berücksichtigung angemessen erfolgt ist. Hinsichtlich des Klimawandels umfasst dies die Berücksichtigung einer erwarteten Entwicklung hinsichtlich des Temperaturanstiegs bis Ende des Jahrhunderts, der als angemessener Erwartungswert angesehen wird. Beispielsweise ist es wissenschaftlich erwiesen, dass das im ORSA zu Vergleichszwecken herangezogene Basisszenario ohne weitere Veränderungen nicht mehr erreichbar ist⁹. Daher sollte der Erwartungswert im Unternehmen eine entsprechende Änderung unterstellen. Zu betrachten sind dabei sowohl physische als auch transitorische Risiken, die je nach Sparte unterschiedliche Wirkungen entfalten.

Die entsprechenden Auswirkungen, insbesondere bei langfristigen vt. Verpflichtungen wie in Leben, Kranken oder HUK-Renten in den (Kraftfahrt-)Haftpflicht- und Unfallsparten, müssen bei der Bewertung der vt. Rückstellungen berücksichtigt werden. Die Aufgabe der VmF ist dabei nicht die eigene Herleitung eines solchen

⁹ Vgl. beispielsweise den UN-Report „United in Science 2022“ (https://public.wmo.int/en/resources/united_in_science)

Erwartungswertes, aber mindestens die Bewertung der Angemessenheit der Wirkung dieser Annahmen auf die zukünftigen vt. Cashflows aus den aktuell eingegangenen Verbindlichkeiten.

Für Longtail-Geschäft wie z.B. Leben, Kranken oder Haftpflicht sind auch indirekte Auswirkungen des Klimawandels auf die vt. Rückstellungen durch Inflationsentwicklungen und über dadurch veränderte Zinskurven auf die Diskontierung, auf das Volatility Adjustment sowie weitere verwendete makroökonomische Größen und Annahmen, die von der VmF nicht selbst modelliert, aber in die Bewertung einbezogen werden, zu prüfen. Hinsichtlich der Inflation und damit auch der möglicherweise veränderten Zinskurven ist damit aber auch ein Aspekt angesprochen, der ohnehin über die bisherigen Vorgaben in der Art. 272 DVO bereits zu den Aufgaben der VmF auch unabhängig von der Wirkung des Klimawandels auf diese Themen gehört.

2.3. Rückversicherungspolitik

In Kapitel 1 wird über die Anforderung in Ziffer 119 der MaGo der Zusammenhang zur Stellungnahme der VmF zur Rückversicherungspolitik hergeleitet. Letztlich wirken die ESG-Risiken und insbesondere Klimawandelrisiken auch auf Rückversicherungsunternehmen und damit auf Preise und Verfügbarkeiten von Rückversicherungskapazitäten. Auch die durch die VmF zu berücksichtigende Bonität der Rückversicherungspartner könnte hiervon mindestens mittelfristig berührt werden.

Vor diesem Hintergrund und natürlich auch vor dem Hintergrund der Wirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Schadenfrequenz und Schadenhöhe oder Sterblichkeiten sowie Invalidität und das Stornoverhalten der Versicherungsnehmer in den unternehmensindividuellen Beständen ist die Angemessenheit der vorhandenen Rückversicherungsvereinbarungen durch die VmF zu bewerten. Die VmF kann diesbezüglich durch ihre Analysen Hinweise zu sinnvollen Anpassungen der Rückversicherungsstruktur geben.

2.4. Beitrag zum Risikomanagement

Im Rahmen ihrer Aufgaben ist die VmF angehalten, in Abstimmung mit der RMF auch einen Beitrag zum Risikomanagement des eigenen Unternehmens zu leisten. Diese vierte Aufgabe der VmF ist in der DVO auch ohne den Bezug zu Nachhaltigkeitsrisiken weniger konkret formuliert als die übrigen drei Aufgaben. Dennoch ist klar geregelt, dass die VmF mindestens die Projektion von vt. Rückstellungen im Rahmen der aufsichtsrechtlich vorgegebenen ORSA-Projektionen hinsichtlich ihrer Angemessenheit und der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung (ORSA-Leitlinie 11) zu bewerten sowie potenzielle Risiken zu identifizieren hat, die sich aus den Unsicherheiten in der Berechnung ergeben. Diese Vorgabe überträgt sich somit auch auf die Projektionen im ORSA, die seit 2022 zur Auswertung von Klimawandelszenarien verpflichtend (außer für Unternehmen mit geringem Risikoprofil) durchgeführt werden und in denen vt. Rückstellungen ebenfalls projiziert werden.

In Schaden/Unfall betrifft dies die Projektion der Schaden- und Prämienrückstellungen, für die sich die gleichen Themen wie für die Bewertung der Best Estimates gemäß Abschnitt 2.2 (und 3.2) ergeben. Die Projektion der Schadenrückstellungen ist dabei hinsichtlich der Angemessenheit der Entwicklung von Abwicklungsmustern zu beurteilen, für die Prämienrückstellung ergibt sich in der Projektion noch stärker als in der Schätzung zum Bilanzstichtag die Frage nach dem Einfluss des Klimawandels auf Schadenkostenquoten und Beitragsanpassungen in den exponierten Sparten und damit einhergehend hinsichtlich der Bestandsentwicklung, die es zu betrachten gilt.

In Leben und Kranken ist die Auswirkung der Szenarien auf den eigenen Bestand und die Berücksichtigung in der Bewertung der vt. Rückstellungen bzw. deren Projektion ebenfalls hinsichtlich der Angemessenheit und der Unsicherheiten zu bewerten.

Weiterhin sind hierzu (in der Regel externe/branchenweit bereitgestellte) Klima-Modelle erforderlich, die insbesondere hinsichtlich der langfristigen Betrachtungen bis zum Ende des Jahrhunderts noch in der Entwicklung sind und mit zunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den Auswirkungen des Klimawandels verbessert und ausgebaut werden. Diese extern kalibrierten Modelle sind auf die eigenen Bestände geeignet anzuwenden. Dies sowie die Verwendung der Ergebnisse solcher Modelle erfordert in der Regel aktuarielles Know-how, um diese in die unternehmenseigenen Projektionen zu integrieren, welches bei Bedarf durch die VmF bereitgestellt werden kann. Auch im Hinblick auf die Bearbeitung der in den drei vorherigen Abschnitten genannten Aufgaben ist es für die VmF relevant, sich mit diesen Modellen auseinanderzusetzen und in deren Entwicklung und Angemessenheitsbeurteilung einzubringen.

Die VmF kann sich in Zusammenarbeit mit der RMF auch in die Beurteilung von externen und internen Modellen zur Modellierung der Klimawandelszenarien einbringen. Gerade in Schaden/Unfall betrifft dies die Weiterentwicklung von Naturgefahrenmodellen. Die VmF kann beispielsweise eine unternehmensinterne aktuarielle Beratung bei dem Vergleich von Modellen diverser externer Quellen und Anbieter hinsichtlich der Beurteilung der Anwendbarkeit für das unternehmenseigene Portfolio anbieten.

Der Detailgrad der Projektionsmodelle und damit auch der Bedarf des Einbezugs der VmF sind unternehmensindividuell festzulegen. Gemäß §31 DVO „trägt [die VmF] zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems bei. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung interner Modelle.“ Eine konkrete Vorgabe gibt es für Unternehmen ohne zertifizierte Modelle diesbezüglich in den Aufsichtstexten nicht.

3. Schaden/Unfall

3.1. Zeichnungs- und Annahmepolitik

Wie in Kapitel 2.1 allgemein beschrieben, sind die Nachhaltigkeitsrisiken vor dem Hintergrund potenzieller Bestandsveränderungen durch die vorhandene Zeichnungs- und Annahmepolitik im jährlichen Bericht der VmF zu beurteilen.

Im Bereich der Schaden-/Unfallversicherung ergeben sich daraus je nach Sparte unterschiedliche Anknüpfungspunkte. Aus physischen Klimawandelrisiken können sich beispielsweise veränderte Risikozonen mit erhöhten Risikoexponierungen oder stetige Veränderungen von Schadenfrequenz und Schadenhöhen ergeben. Vor diesem Hintergrund kann die VmF vorhandene Zeichnungs- und Annahmerichtlinien analysieren und auf adverse und unvorteilhafte Bestandsentwicklungen bei unveränderten Richtlinien hinweisen. In Häusern mit Internen Modellen kann dies insbesondere im Bereich der NatCat-Modellierung auch auf Basis der Ergebnisse dieser Modelle erfolgen, in deren Entwicklung die VmF einbezogen wird (vgl. 2.4).

Im Bereich der Haftpflicht und Rechtsschutzversicherung (beispielhafte Nennung, auch weitere Sparten können betroffen sein) könnten hingegen transitorische Klimawandelrisiken oder auch Exponierungen hinsichtlich Entwicklungen im Bereich Soziales und Unternehmensführung zu einer höheren Anzahl an Schadenfällen (Haftungsfragen beispielsweise in der D&O-Versicherung oder Klagen aufgrund von Umweltschäden in Rechtsschutz) führen. Auch hier kann anhand der Zeichnungs- und Annahmerichtlinien entschieden werden, ob es entsprechende Exponierungen im eigenen Bestand gibt oder ob Änderungen an den Richtlinien zu einer Erhöhung der Exponierung führen könnten bzw. für eine Reduktion der einzugehenden Risiken erforderlich sind.

Ein weiteres Beispiel ergibt sich in der Unfallversicherung, in der neue oder vorhandene Komponenten (z.B. Versicherung von Folgen von Zeckenbissen) veränderten Risiken durch den voranschreitenden Klimawandel und damit der Veränderung von Exponierungen gegenüber bisher nicht relevanten Krankheitserregern ausgesetzt sein können.

Ausgangspunkt ist eine – im Allgemeinen interdisziplinäre – Auseinandersetzung mit dem eigenen Bestand und der Frage, in welchen Sparten eine Exponierung gegenüber physischen oder transitorischen Risiken besteht oder vorhandene Bestände durch Risiken im Bereich Soziales und Unternehmensführung betroffen sein könnten. Neben Schadenfällen können hier auch Reputationsrisiken in nicht unmittelbar betroffenen Sparten von Bedeutung sein (z.B. durch Zeichnung gewerblicher Risiken aus kritisch einzustufenden Sektoren – hier ist jedoch die Entwicklung der öffentlichen Meinung und im Extremfall auch die weitere aufsichtsrechtliche Entwicklung¹⁰ in diesem Bereich abzuwarten¹⁰). Auch eine Analyse zu neuen Schadenbildern, die sich aus der Entwicklung des Klimawandels oder daran angepassten Produkten ergeben, kann dabei durchgeführt werden. Eine solche Bewertung ist nicht nur im Interesse der VmF, sondern mindestens auch der RMF durch

¹⁰ Vgl. beispielsweise geplante Taxonomie zum Bereich Soziales (https://ec.europa.eu/info/files/280222-sustainable-finance-platform-finance-report-social-taxonomy_en)

deren Aufgaben im ORSA-Prozess. Hierbei kann die VmF somit bei Bedarf mitwirken (vgl. 3.4) und die Ergebnisse für die Bearbeitung der eigenen Aufgaben nutzen.

Festzuhalten bleibt aber auch, dass es Sparten in der Schaden-/Unfallversicherung gibt, die keine direkte und indirekte Exponierung hinsichtlich des Klimawandels aufweisen. Auch eine solche Einschätzung sollte sich im VmF-Bericht – ggf. in zusammengefasster Form – finden.

Üblicherweise ist die VmF in Schaden/Unfall auch im Neue-Produkte-Prozess (NPP) bzw. im Prozess zur Anpassung von vorhandenen (wesentlichen) Tarifen eingebunden und gibt dort je nach Ausgestaltung im Unternehmen bereits außerhalb des jährlichen Berichts an den Vorstand eigene Stellungnahmen ab. Auch hier können die oben genannten Punkte Berücksichtigung finden.

Insbesondere ist hier hinsichtlich der Klimawandelrisiken zu beachten, dass bei betroffenen Sparten und Produkten eine Tarifierung anhand von historischen Daten in der Regel nicht mehr ausreichend ist. Sowohl die Erwartungswerte der Schadenhöhen und -frequenzen können sich (negativ) verändern, aber auch die Unsicherheit und die Volatilität sowie die extremen Ausprägungen der Schäden nehmen in betroffenen Sparten zu. Dies ist in einer angemessenen Tarifierung entsprechend abzubilden. Hier bietet die Taxonomie zur Einstufung von Klimawandel-exponierungen einen Anknüpfungspunkt. Bei der Beurteilung der Hinlänglichkeit der Prämie kann beispielsweise der Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) des GDV¹¹ als Orientierungshilfe verwendet werden, auch wenn sich dieser nicht explizit an die VmF wendet, sondern der Interpretation zur Einordnung von Nichtleben-Produkten in die Taxonomie dient. Aus den dort dargestellten Anforderungen an die Preisfindung für klimawandel-exponierte Produkte lassen sich Checklisten für die VmF und ihre Rolle im NPP ableiten. Dies kann beispielsweise folgende Fragestellungen umfassen, die sich direkt aus den Vorgaben der Taxonomie für Sparten mit Klimawandel-Exponierung ergeben:

- Werden modernste Modellierungstechniken eingesetzt?
- Sind die Annahmen über Trends zu den Folgen des Klimawandels in die Modellierungstechniken integriert?
- Geht die Betrachtung über die reine Punktschätzung hinaus?
- Werden Verteilungen von Extremszenarien verwendet?
- Gehen die Modelle zur Bepreisung über die übliche Vertragslaufzeit hinaus?
- Werden angemessene Daten verwendet und deren (eingeschränkte) Repräsentativität für die Zukunft berücksichtigt?

¹¹ FAQ zur Umsetzung der Berichterstattung für Erstversicherer zu taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Art. 8 Verordnung (EU) 2020/852 Taxonomie-Verordnung i.V.m. den Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2021/2178, Stand 26. Juli 2022

Die VmF in ihrer Rolle in der zweiten Verteidigungslinie kann somit bereits im NPP beurteilen, ob alle relevanten Erkenntnisse und Entwicklungen hinsichtlich des Einflusses aus dem Klimawandel auf das eigene Geschäft in aktuellen Tarifen und neuen Produkten abgebildet sind.

Die Entwicklung neuer Produkte liegt dabei nicht im Verantwortungsbereich der VmF, dennoch kann die VmF eine unabhängige Einschätzung zur Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Anforderungen abgeben. Auch hier gilt analog zu oben, dass eine vorgelagerte Analyse zur Exponierung gegenüber Klimawandelrisiken erforderlich ist und in Fällen nicht betroffener Sparten eine solche weiterführende Angemessenheitsprüfung nicht erforderlich ist.

3.2. Bewertung der vt. Rückstellungen

Hinsichtlich der Wirkung von ESG-Risiken auf die Schaden- und Prämienrückstellungen von Schaden-/Unfallversicherungen ergeben sich sehr heterogene Bilder. Während in den Schadenrückstellungen bereits eingetretene Schäden zu bewerten und deren Abwicklung einzuschätzen ist, sind in den Prämienrückstellungen insbesondere bei vorhandenen Mehrjahresverträgen zukünftige Entwicklungen und zugehörige Erwartungen einzubeziehen.

In den Schadenrückstellungen sind somit überwiegend bereits bekannte Schäden abzubilden, transitorische Risiken könnten hier zu latenten Schäden durch sehr spät erkannte Schäden (analog zu Asbestrisiken) führen. Dies könnte im Rahmen von Bewertungen von „Events not in data“ (ENID) behandelt werden.

Dennoch ergeben sich auch für die Bewertung von bereits eingetretenen Schäden bei einer voranschreitenden Transformation der Wirtschaft und Gesellschaft sowie der Veränderungen durch den Klimawandel Entwicklungen, die in der Validierung der verwendeten Methoden, Daten und Annahmen durch die VmF zu beleuchten sind. Die in der Vergangenheit beobachteten Daten reichen in exponierten Sparten nicht mehr zur Bewertung der Rückstellungen aus. Für die Bewertung ist zu prüfen, inwieweit in diesen Sparten nicht mehr rein auf Mittelwerten und historischen Trends basierend bewertet werden kann. Eine zukunftsorientierte Sicht ist in die Bewertung einzubeziehen, insbesondere hinsichtlich der (im Unternehmen) erwarteten Entwicklung der Folgen des Klimawandels. Für die Schadenrückstellungen könnten sich beispielweise durch neue Schadenbilder veränderte Abwicklungsmuster ergeben (z.B. in Feuer/Sach/Transport, vgl. Handwerker- und Materialverfügbarkeit bei der Bearbeitung von Schäden im Ahrtal nach dem Starkregenereignis Bernd in 2021 oder Hagelschäden an der Fassadendämmung nach dem Hagelereignis 2013 in Süddeutschland¹²), die bei der aktuariellen Bewertung zu berücksichtigen sind. Es könnten sich zudem wie oben bereits beschrieben vorhandene

¹² Die Beispiele verdeutlichen, dass die Einflüsse des Klimawandels auf die Bewertung der vt. Rückstellungen keine neuen Themen für die durch die VmF zu gewährleistende Validierung der Bewertung darstellen. Diese Einflüsse können sich auch aus anderen Bereichen ergeben, so dass die Validierung diesbezüglich lediglich um den Bezug zum Klimawandel zu ergänzen ist.

(eingetretene) Haftungsrisiken, die erst in der Zukunft als solche erkannt werden (z.B. Allgemeine Haftpflicht oder Rechtsschutz), ergeben.

Die Behandlung von Mehrjahresverträgen ist wie oben bereits dargestellt für die Prämienrückstellungen relevant. Hier sind Fragen zur Geschwindigkeit von Veränderungen der Schadenkostenquoten durch das Hineinwachsen teurerer Schäden in den Bestand (höhere Frequenz, höherer Schadendurchschnitt) in Verbindung mit der Wirkung von automatischen Beitragsanpassungsklauseln (sowie dem zugehörigen Thema der Vertragsgrenzen) zu klären und ggf. in der Bewertung zu berücksichtigen.

3.3. Rückversicherungspolitik

Im Bereich der Rückversicherungspolitik steht bezüglich der Nachhaltigkeitsrisiken sicherlich der Klimawandel sehr deutlich im Fokus der Beurteilung durch die VmF (und durch die RMF). Es ist neben der in Kapitel 2.3 grundlegend beschriebenen Auswirkung auf die Bonität der Rückversicherungsunternehmen zu analysieren, ob Anpassungen der vorhandenen RV-Strategie und RV-Struktur aufgrund der neuen Risiken bzw. von Änderungen des Risikoprofils des Unternehmens erforderlich werden oder ob vorhandene Haftungslimits sowie vorhandene Kumulschadendeckungen noch ausreichen. Erkenntnisse hinsichtlich der Wirkung des Klimawandels können sich aus aktuariellen Modellen ergeben, in deren Entwicklung und Validierung die VmF eingebunden sein sollte (vgl. 3.4).

Dabei ist zu beachten, dass die VmF weiterhin lediglich ihre (unabhängige) Stellungnahme zu RV-Vereinbarungen formuliert, selbst aber nicht verantwortlich für die Umsetzung der Anpassung der Änderungen oder der Bewertung der Marktkonformität von Rückversicherungspreisen ist.

4. Leben

4.1. Zeichnungs- und Annahmepolitik

Die Mortalität und Invalidität der Bevölkerung in Deutschland stehen unter dem Einfluss der globalen Erwärmung, wie bisherige Statistiken und Analysen¹³ zeigen. Gründe hierfür sind z.B. hitzebedingte Übersterblichkeit, erhöhte Sterblichkeit oder Invalidisierung infolge von Unfällen, die durch Unwetterereignisse ausgelöst sind, oder die Zunahme von Infektionskrankheiten. Diese Effekte kann es regional geben, für Westeuropa sehen Studien aber auch andere Möglichkeiten, z.B. eine Verbesserung der Gesundheit und der Lebenserwartung aufgrund geringerer Luftverschmutzung und höheren Temperaturen (vgl. beispielsweise ebenfalls die oben zitierte Studie). In diesem Zusammenhang kann auch eine erhöhte Langlebigkeit ein Risiko z.B. für die Erlebensfallversicherung sein. Die Auswirkungen auf die Versichertenbestände wären also gezielt zu untersuchen, eine altersbedingte Abhängigkeit, insbesondere die Relevanz in höheren Altern, ist hierbei zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die langfristigen Lebensversicherungsverträge wirken kurzfristig weniger eindringlich als in der Nicht-Leben-Versicherung, es ist jedoch zu beachten, dass die Prämienhöhe in der Lebensversicherung in der Regel für die gesamte Vertragslaufzeit festgelegt ist und nur sehr eingeschränkt eine Beitragsanpassungsmöglichkeit besteht. Daher könnten auch Nachhaltigkeitsrisiken, die sich erst in einigen Jahren realisieren, schon zu Beginn für die Einschätzung der Hinlänglichkeit der Prämien relevant sein. Einschätzungen aus dem ORSA können für die Schlussfolgerungen der VmF zu Nachhaltigkeitsrisiken mit herangezogen werden.

Ein Test auf Hinlänglichkeit der Prämie unter geänderten Rahmenbedingungen ist daher für ihre Stellungnahme sinnvoll. Zur Analyse einer dauerhaften Veränderung könnten die Standardformel-Stresse variiert werden.

Insbesondere bei langlaufenden Verträgen wären frühzeitige Hinweise auf die Auswirkungen des Klimawandels in Bezug auf die Prämienkalkulation und die Leistungsversprechen hilfreich, um Nachreservierungen zu vermeiden.

4.2. Bewertung der vt. Rückstellungen

Eine Bewertung der Rückstellungen könnte mit Hilfe von veränderten Sterbe- und Invaliditätswahrscheinlichkeiten als Auswirkung des Klimawandels als Sensitivität vorgenommen werden. Die Materialität wird dann zu bewerten sein. In die Bewertung sollte ebenso die Langfristigkeit der erwarteten Effekte einfließen.

¹³ Studie des Robert Koch-Instituts (RKI), des Umweltbundesamtes (Uba) und des Deutschen Wetterdiensts (DWD) für die Jahre 2018 bis 2020

4.3. Rückversicherungspolitik

Die Lebensrückversicherung ist in der Regel geprägt von langlaufenden Rückversicherungsvereinbarungen, die den gesamten Versicherungsvertragsverlauf umfassen. Bestehende Verträge inkludieren daher die Auswirkungen des Klimawandels bereits. Ungeachtet dessen kann es jedoch geboten sein, dass der bestehende Rückversicherungsschutz aufgrund identifizierter Nachhaltigkeitsrisiken angepasst werden sollte. Die VmF gibt in ihrem Bericht eine Aussage zur Angemessenheit der Rückversicherungsstruktur ab. Insbesondere bei zukünftigen Tarifen (vgl. auch 4.1) und ggf. dafür neu abzuschließenden Rückversicherungsvereinbarungen bietet es sich an, Aspekte der Klimawandels geeignet zu adressieren.

5. Kranken

5.1. Zeichnungs- und Annahmepolitik

Bei der Kalkulation oder der Beschreibung des Leistungsversprechens von Krankenversicherungstarifen spielt eine Klimabedingtheit bei Erkrankungen oder Unfallfolgen bislang keine Rolle und eine Bewertung klimarelevanter Risikofaktoren ist gegenwärtig nicht abzusehen. Dies liegt auch daran, dass eine Kausalität zwischen Klima und Erkrankung oder Unfall grundsätzlich nicht nachweisbar ist.

Alle bekannten Untersuchungen führen zu dem Ergebnis, dass sich sowohl Morbidität und als auch Mortalität durch den Einfluss des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit verändern werden. Bei den langlaufenden Tarifen, diese verfügen über eine Beitragsanpassungsklausel, werden Morbidität und Mortalität über die jährlich ermittelten Auslösenden Faktoren betrachtet und führen bei ausreichender Abweichung zu einer Anpassung der Beiträge. Kurzlaufende Verträge sind in der Regel jährlich kündbar und können somit ebenfalls an neue Entwicklungen angepasst werden. Damit kann grundsätzlich von einer hinlänglichen Prämie ausgegangen werden, sofern die übrigen Faktoren richtig eingeschätzt wurden.

Insofern ist nicht davon auszugehen, dass eine VmF in absehbarer Zeit Hinweise zu einer Anpassung der Zeichnungs- und Annahmepolitik an Klimawandelrisiken in der Krankenversicherung geben kann. Dies gilt zumindest für die in Deutschland betriebene Krankenversicherung. Denkbar wären daneben allerdings z. B. Risikozuschläge für längere Auslandsaufenthalte in besonders vom Klimawandel betroffenen Ländern. Hier liegen ausreichend geänderte Rahmenbedingungen vor, bei denen entsprechende Tests auf Grundlage von Klima- und Gesundheitsdaten Hinweise auf nicht hinlängliche Prämien geben können. Risikoausschlüsse verbieten sich aus Sicht einer VmF aufgrund der oben angesprochenen, nicht nachweisbaren Kausalität zwischen Klimawandel und Erkrankung. Im Zweifelsfall wird ein Nachweis, dass eine individuell aufgetretene Erkrankung auf den Klimawandel zurückzuführen ist, nicht erbracht werden können.

Langfristig wird sich der Klimawandel auf die Beitragshöhe auswirken. Damit stellt sich auch die Frage, inwieweit Versicherungsschutz noch zu attraktiven Konditionen angeboten werden kann und damit ein entsprechender substanzieller Bestandsabrieb wahrscheinlicher wird.

5.2. Bewertung der vt. Rückstellungen

Wie in 5.1 erwähnt, besteht in der Krankenversicherung die Möglichkeit, auf neue Entwicklungen durch Anpassungen der Prämien reagieren zu können. Da in der Krankenversicherung grundsätzlich von langfristigen Effekten aus dem Klimawandel ausgegangen werden kann, kann durch die „Wiederherstellbarkeit“ der Hinlänglichkeit der Prämien auch die Angemessenheit der vt. Rückstellungen sichergestellt werden. Dies betrifft eine durch den Klimawandel geänderte Entwicklung der Kosten im Gesundheitswesen sowie veränderte Sterblichkeiten. Zu nennen sind hier langfristige Auswirkungen wie hitzebedingte psychische Erkrankungen, die wahrscheinliche Zunahme von Allergien, Atemwegserkrankungen durch eine

erhöhte Luftverschmutzung oder Veränderungen der Sterblichkeiten und bereits kurzfristig wirksame Auswirkungen wie unmittelbare hitzebedingte Erkrankungen, Infektionskrankheiten durch die weitere Ausbreitung tierischer Überträger oder gar die Zunahme von Zoonosen bis hin zu weiteren Pandemien. Hier sei auf den Ergebnisbericht „Gesundheitliche Folgen des Klimawandels“ des Ausschusses Krankenversicherung vom 08.11.2022 verwiesen. Wie in Kapitel 4 bereits beschrieben, sind die Auswirkungen eines veränderten Klimas jedoch schwierig einzuschätzen. Gerade für West-Europa nennen Studien auch gegenläufige Effekte.

Transitorischen Risiken aufgrund des Klimawandels sind momentan hauptsächlich aufgrund eines erhöhten Stornos absehbar, da aufgrund der durch die bereits erwähnten notwendigen Beitragsanpassungen die Prämien an Attraktivität verlieren könnten.

5.3. Rückversicherungspolitik

Die Rückversicherung spielt in der Krankenversicherung eine untergeordnete Rolle. Sofern ein Bedarf für eine Rückversicherungslösung festgestellt wird, wird sich der Klimawandel vermutlich hauptsächlich auf das verfügbare Angebot einer unter Risikogesichtspunkten angemessenen Rückversicherungslösung auswirken. Daneben sind hinsichtlich des Klimawandels bzw. der ESG-Risiken insgesamt keine Auswirkungen auf die Rückversicherungspolitik eines Krankenversicherungsunternehmens absehbar.

6. Fazit

Bei allen VMF-Analysen/-Stellungnahmen liegen auch Annahmen zur künftigen Entwicklung von externen Größen wie z.B. Zins oder Inflation und eben auch Klimaänderung zu Grunde. Die VMF muss diese (ebenso wie den Best Estimate) nicht selbst festlegen, aber sie muss sich zur Angemessenheit der Wirkung der getroffenen Annahmen auf die vt. Rückstellungen äußern.

In Schaden/Unfall spielen volkswirtschaftliche Szenarien über 5-10 Jahre hinaus in den vt. Bewertungen eine untergeordnete Rolle, sind jedoch zuweilen in langabwickelnden Sparten materiell.

In Leben und Kranken spielen Sterblichkeiten und Morbiditätsentwicklung auch langfristig eine Rolle. Daher ist es zumindest für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen notwendig, eine erwartete Entwicklung als Grundlage zu verwenden. Das Baseline-Szenario bezüglich des Klimawandels (= keine physische Veränderung und keine Transition) ist real unmöglich geworden. Für die künftige Entwicklung sind auch weitere Treiber gerade in Leben und Kranken zu beachten, die ebenfalls eine Wirkung auf Sterblichkeiten und Morbiditätsentwicklung haben und ggf. in direkter Wechselwirkung mit dem voranschreitenden Klimawandel und dessen Auswirkungen auf die Versicherer zu betrachten sind. Beispiele dafür sind:

- Medizinischer Fortschritt – Erweiterung der Gesundheitsspanne und Lebensdauer
- technologischer Fortschritt – u.a. verbesserte Anpassungsfähigkeit an veränderte Klimabedingungen
- Zukunft der Arbeit / veränderte Arbeitswelt durch KI – für BU relevant
- Leistungsfähigkeit der Gesundheits- und Sozialsysteme

Diese Aspekte sind somit in diesen Sparten ebenfalls einzubeziehen.

Die Darstellungen in den vorherigen Kapiteln zeigen, dass alle Aufgaben der VmF mehr oder weniger von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind. Das drängendste Thema stellt dabei der Umgang mit den Klimawandelrisiken dar. Es zeigt sich jedoch auch, dass die VmF nicht allein für die Bewertung und Einordnung dieser Risiken für das eigene Unternehmen verantwortlich sein kann, da hierfür ein interdisziplinärer Ansatz erforderlich ist.

Somit ist dies eine Aufgabe des Unternehmens und der Unternehmensführung, die Analysen der relevanten Bereiche zu steuern, zusammenzuführen und für das Unternehmen einen sinnvollen Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und deren Wirkung auf das eigene Geschäftsmodell zu finden. Die RMF und die VmF unterstützen hierbei die Unternehmensführung mit ihren Analysen, Bewertungen und jeweiligen Berichten.

Deswegen sollte dieses Thema auch in weiteren Bereichen (z.B. Kapitalanlage, Produktentwicklung oder Vertrieb) betrachtet werden, so dass letztlich ein konsistenter Ansatz zur Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken über alle Bereiche hinweg zielführend ist (z.B. eine unternehmensindividuelle „Nachhaltigkeitsstrategie“).

Wichtig ist, dass nicht ausschließlich isolierte Szenarien wie Klimawandel, Inflation, Auswirkungen des Krieges in der Ukraine, kollabierte Lieferketten oder Energiekrisen betrachtet werden, auch wenn aus diesen Szenarien wichtige Erkenntnisse gewonnen werden können. Die Szenarien müssen aber auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen, sich teilweise gegenseitig verstärkenden Entwicklungen sowie insbesondere in Leben und Kranken die Wechselwirkung zu den oben genannten Themen, die teilweise auch abschwächend wirken können, berücksichtigen. Ansonsten kann nicht von einer der weiteren Entwicklung angemessenen Einschätzung ausgegangen werden.

Hierbei stellt die VmF eine Unterstützung dar, deren Einbezug durch die Unternehmensführung und durch die RMF ein wesentliches Element des unternehmensindividuellen Umgangs mit Nachhaltigkeitsrisiken darstellt.

Für die VmF könnten sich daraus neue Anforderungen ergeben, die zur Weiterentwicklung bestehender Modelle, neuer Datenanforderungen und neuen Aspekten in der Angemessenheitsbewertung von Annahmen führen. Vor diesem Hintergrund ist eine Auseinandersetzung mit dem Einfluss des Klimawandels und eine kontinuierliche Weiterbildung hinsichtlich der Auswirkung von Klimawandelrisiken, wie schon in der vorherigen Fassung dieses Ergebnisberichts beschrieben, für die VmF relevant.

Schwierig ist dabei aktuell noch die größtenteils unzureichende Datenlage und die Unsicherheit bezüglich der Geschwindigkeit der Entwicklungen des Klimawandels als derzeit wesentlichstem Bereich der Nachhaltigkeitsrisiken. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass sich die Analysen der VmF ebenso wie die Arbeiten in weiteren Unternehmensbereichen erst sukzessive entwickeln und stetig ausgebaut werden. Ein Einstieg in die Quantifizierung der Auswirkungen ist unter Einbezug der VmF aber selbst bei noch ausbaufähiger Datengrundlage auch jetzt schon zu empfehlen.

In den Unternehmen sollten die Synergien aus Verzahnungen der Prozesse und Gremien daher so gut wie möglich gehoben werden. Die VmF kann bei Bedarf in ihrer Rolle als Schlüsselfunktion aktiv zu Weiterentwicklungen im Unternehmen beitragen.